

F. Das schnelle Genehmigungsverfahren: Tipps für den Antragsteller

Für den Errichter und den Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist die Dauer von Genehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung. Egal, ob es sich um die Errichtung und/oder den Betrieb von neuen Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen oder um wesentliche Änderungen handelt, immer ist die Genehmigungsdauer ein maßgeblicher Faktor. Um den Wettbewerb in einem dynamischen Markt im Sinne des nationalen und internationalen Wettbewerbs zu fördern, haben sowohl der Bund als auch der Freistaat Bayern eine Reihe von Beschleunigungsgesetzen und entsprechende Verwaltungsanweisungen erlassen und zum Teil die Genehmigungsverfahren vereinfacht bzw. bestimmte Vorhaben von Genehmigungspflichten befreit.

Unabhängig von diesen gesetzlichen Beschleunigungsregelungen können auch praktische Überlegungen und die Berücksichtigung einfacher Grundsätze zu einer schnelleren Genehmigung führen.

Grundsätze zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren:

Die effektive Bewältigung komplexer Genehmigungsverfahren verlangt auf Unternehmens- wie auf Seite der Genehmigungsbehörde kompetentes Management.

Das **Projektmanagement** des Unternehmens mit dem Ziel einer schnellen Projektrealisierung und das **Verfahrensmanagement** der Behörde mit dem Ziel einer zügigen und rechtsstaatlichen Entscheidung über das Projekt müssen dabei eng aufeinander abgestimmt sein.

Dies erfordert jeweils die Benennung eines **Projekt- bzw. Verfahrensmanagers** auf der unternehmerischen und behördlichen Seite, der über ausreichende Sach- und Entscheidungskompetenzen verfügt.

Bereits in einem frühen Stadium der Planungen soll das Unternehmen eine eigene Projektgruppe bilden, der interne und externe Fachleute für die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen angehören. Diese Projektgruppe hat zunächst intern Inhalt und Rahmenbedingungen des bevorstehenden Verfahrens zu durchleuchten, um dann mit entsprechenden Vorschlägen bzw. auch Alternativlösungen an die zuständige Behörde herantreten zu können.

Die Genehmigungsbehörde **berät** das Unternehmen „**von Anfang an**“ und steuert das Verfahren. Die wichtigsten Elemente der **Verfahrenssteuerung** sind jeweils vorhabensbezogene und zielorientierte Koordination, Kommunikation, Kontrolle und Konfliktlösung. Dies sollte in Abstimmung mit dem Verfahrensmanager des Unternehmens geschehen. In komplexen Verfahren hat es sich als sehr zweckmäßig erwiesen, die Verfahrenssteuerung in die Hände eines professionellen und auf Genehmigungsverfahren spezialisierten Projektsteuerers und/oder einer hierauf spezialisierten Rechtsberatung zu geben, die selbstverständlich auch der oben genannten Projektgruppe angehören müssen.

Die zur effektiven Durchführung eines Genehmigungsverfahrens notwendige **Vorplanung und Abstimmung** zwischen Behörde und Unternehmen muss frühzeitig vor Stellung des eigentlichen Genehmigungsantrages erfolgen. Dies ermöglicht, dass die Konkretisierung des Projektes durch den Unternehmer und die Bestimmung von Untersuchungsrahmen und –tiefe auf Seiten der Behörde parallel vorgenommen werden können.

Zur Eröffnung des Verfahrens müssen **vollständige Unterlagen** vorgelegt werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn Funktionalität, Umwelteinflüsse und Sicherheit des Vorhabens plausibel dargestellt sind und geprüft werden können. Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht verzögert, wenn minderbedeutende Unterlagen noch nicht vorliegen und rasch nachgeliefert werden können.

Leitfaden zur Standortsicherung

Die Genehmigungsbehörde informiert und berät das Unternehmen konkret über die in Frage kommenden **gesetzlichen Beschleunigungsmöglichkeiten**. Von diesen Möglichkeiten ist in Abstimmung mit dem Unternehmen durch eine **offensive Verfahrensgestaltung** Gebrauch zu machen. In Betracht kommen hier insbesondere:

- Teilgenehmigungen
- vorzeitige Zulassungen
- Auflagenvorbehalte und dergleichen

Voraussetzung dafür ist eine sukzessive Problemabschichtung. Dies umfasst auch die Bereitschaft des antragstellenden Unternehmens, bei den Teilgenehmigungen Unwägbarkeiten späterer Verfahrensschritte realistisch einschätzen zu können.

Die Genehmigung kann in geeigneten Fällen eine gewisse Variationsbreite des Betriebes bzw. der Betriebsweise abdecken. Eine solche Rahmengen Genehmigung erleichtert einerseits die Handhabung bei Betriebsumstellungen oder -änderungen, erfordert jedoch andererseits im Verfahren einen erhöhten Begutachtungs- und Prüfungsaufwand.

Die Einschaltung und Beauftragung von Gutachtern sollte möglichst frühzeitig zwischen Unternehmen und Behörde abgestimmt erfolgen. In geeigneten Fällen ist durch eine detaillierte Abstimmung des Gutachtensauftrages die Einstufung eines externen Gutachtens als „amtliches“ Gutachten anzustreben.

Behörde und Unternehmen wirken durch marktwirtschaftliches Verhalten auf eine rasche und projektfördernde Erstellung externer Gutachten hin. Dies kann beispielsweise geschehen durch

- die Auswahl der jeweiligen Gutachter,
- Kostenvergleich,
- Terminsetzung und
- Konventionalstrafen.